

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 26

Vom 16. November 1993

INHALTSVERZEICHNIS

- 165 Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Angehörigen der Eintrittsgeneration
- 166 Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1994
- 167 Keine Anpassungen der Grenzwerte im Obligatorium der beruflichen Vorsorge und für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 1994
- 168 Sicherheitsfonds BVG; Beitragssatz für das Jahr 1994

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

165 Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Angehörigen der Eintrittsgeneration

(Art. 33 Abs. 1 BVG; Art. 21–23 BVV 2)

Wir haben Sie bereits in den Mitteilungen Nr. 25 vom 26. Juli 1993 unter Ziffer 156 darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzliche Grundlage für die einmalige Ergänzungsgutschriften zugunsten der Angehörigen der Eintrittsgeneration ab 1994 nicht mehr besteht. Der Bundesrat hat am 20. Oktober 1993 eine Botschaft zu Händen der Eidgenössischen Räte verabschiedet, mit der er eine entsprechende Änderung von Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorschlägt. Die Eidgenössischen Räte werden diese Botschaft und den Gesetzesantrag zeitlich dringlich behandeln, da die Änderung auf den 1. Januar 1994 in Kraft treten muss, damit die Angehörigen der Eintrittsgeneration auch nach Ablauf des Jahres 1993 von dieser verfassungsrechtlich vorgesehenen Massnahme profitieren können.

Das geltende Recht regelt die einmaligen Ergänzungsgutschriften zugunsten der Eintrittsgeneration im wesentlichen in den Artikeln 31-33 BVG und deren Finanzierung in Artikel 70 Absatz 1 BVG. Dabei sieht Artikel 33 BVG vor, dass innert neun Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes (1.1.85) vorab die älteren Angehörigen der Eintrittsgeneration mit kleineren Einkommen im Zeitpunkt des Vorsorgefalles einmalige Ergänzungsgutschriften zu ihren ordentlichen Altersgutschriften erhalten.

Es lässt sich aber weder sachlich vertreten noch auf die Gesetzesmaterialien abstützen, dass im zehnten Jahr nach Inkrafttreten des BVG, also im Jahre 1994, den oben bezeichneten Versicherten keine Ergänzungsgutschriften mehr erbracht werden. Vielmehr lassen die vorliegenden Umstände den Schluss zu, dass es sich bloss um einen arithmetischen Überlegungs- bzw. gesetzgeberischen Redaktionsfehler handelt.

Da die erste ordentliche BVG-Revision aber kaum auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten kann, bedarf es nicht bloss einer einjährigen, sondern einer Regelung, die bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes gültig ist. Mit dieser Revision kann dann dem Anliegen der Eintrittsgeneration in grundlegender Weise Rechnung getragen werden.

Der nun vom Bundesrat den Eidgenössischen Räten zur Änderung vorgeschlagene Artikel 33 Absatz 1 BVG gibt ihm die Kompetenz, die bisherige Regelung bezüglich der einmaligen Ergänzungsgutschriften innerhalb des verfassungsrechtlich gesetzten Zeitrahmens weiterzuführen. Er soll - wie bisher - die den Angehörigen der Eintrittsgeneration zu erbringenden Mindestleistungen und - neu - auch die Dauer der Übergangszeit, in Abhängigkeit des Einkommens, bestimmen. Diese Vorschrift hat solange Gültigkeit, bis die Mindestleistungen für die Eintrittsgeneration durch die erste BVG-Revision neu geregelt sein werden.

Artikel 33 BVG wird in den Artikeln 21 bis 23 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) konkretisiert. Der Bundesrat schreibt dabei den Vorsorgeeinrichtungen vor, den Angehörigen der Eintrittsgeneration bei Fälligkeit der Vorsorgeleistung Ergänzungsgutschriften zu

gewähren, falls die aufgrund ihrer Altersgutschriften finanzierten Altersguthaben ein bestimmtes Niveau nicht erreichen. Die beantragte Gesetzesänderung erfordert eine entsprechende Anpassung derjenigen Verordnungsbestimmung, welche festlegt, dass Ergänzungsgutschriften nur diejenigen erhalten, welche das Rentenalter vor dem 1. Januar 1994 erreichen.

Die Finanzierung dieser einmaligen Ergänzungsgutschriften wird weiterhin durch die Sondermassnahmen im Umfang von einem Prozent der Summe der koordinierten Löhne gesichert. Die Berechnung der Ergänzungsgutschriften gemäss Artikel 21 Absatz 2 BVV 2 kann beibehalten werden. Die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellten Tabellen für die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Ergänzungsgutschriften werden bis auf weiteres fortgeführt.

Die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen haben also weiterhin entweder ein Prozent der Summe der koordinierten Löhne ihrer Versicherten für diese Leistungen zugunsten der Eintrittsgeneration aufzubringen oder mittels Pauschnachweis zu belegen, dass sie im Rahmen der weitergehenden Vorsorge die vorgeschriebenen Mindestleistungen sonst wie erbringen.

Aufgrund von Schätzungen des BSV werden jene Vorsorgeeinrichtungen, welche sich nicht mit Pauschnachweis von der zusätzlichen Beitragsaufwendung befreien können, für das Jahr 1993 dafür gesamtschweizerisch rund 40 Millionen Franken aufzuwenden haben. Für die kommenden Jahre nehmen diese Aufwendungen pro Jahr um weitere 5 Millionen Franken zu, so dass für das Jahr 1994 mit 45 Millionen, für 1995 mit 50 Millionen und für 1996 mit 55 Millionen Franken zu rechnen ist. Unter Vorbehalt einer Neuregelung durch die erste BVG-Revision sind in den Folgejahren zunehmende Aufwendungen zu erwarten, die bis zur Jahrhundertwende einen Betrag von rund 70 Millionen Franken pro Jahr erreichen. Danach wird ein rascher Rückgang dieser Kosten eintreten.

Sollte eine Vorsorgeeinrichtung etwa aufgrund der Alters- und Einkommensstruktur ihrer Versicherten nicht in der Lage sein, diese Ergänzungsleistungen in vollem Ausmass durch die Sondermassnahmen zu finanzieren, so ist sie nach Artikel 32 Absatz 1 BVG bzw. Artikel 22 BVV 2 nicht gehalten, weitergehende Mittel bereitzustellen. Die Weiterführung der Regelung gemäss Artikel 33 BVG führt also insofern in keinem Fall zu finanziellen Schwierigkeiten für eine Vorsorgeeinrichtung bzw. zu einer Mehrbelastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

In administrativer Hinsicht wird diese Gesetzesänderung keinen Mehraufwand für die Vorsorgeeinrichtungen bringen, da die bisherige Regelung einfach weitergeführt werden kann.

166 Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf den 1.1.1994

(Art. 36 BVG)

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) müssen periodisch

der Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Der Teuerungsausgleich hat erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren, und danach in der Regel in einem zweijährigen, seit dem 1.1.1992 auf die AHV abgestimmten Rhythmus zu erfolgen. Das heisst, dass die nachfolgenden Anpassungen auf den gleichen Zeitpunkt vorzunehmen sind wie die Anpassungen der Renten der AHV.

Auf den 1. Januar 1994 müssen diejenigen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der dreijährigen Preisentwicklung angepasst werden, die **im Laufe des Jahres 1990 zum ersten Mal ausgerichtet** wurden. Der Anpassungssatz für diese Renten beträgt **13,1 %**.

Für die anderen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten ist auf den 1. Januar 1994 keine Anpassung vorzunehmen, da auf diesen Zeitpunkt keine Anpassung der Renten der AHV erfolgt.

Für Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen, ist der Teuerungsausgleich insoweit nicht obligatorisch, als die Gesamrente höher als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente ist.

Ebenfalls der Preisentwicklung anzupassen sind die BVG-Altersrenten, sofern die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung dies erlauben. Den Entscheid über die Anpassung dieser Renten an die Teuerung hat das paritätische Organ der Einrichtung zu fällen.

167 Keine Anpassung der Grenzbeträge im BVG und in der Säule 3a für 1994

(Art. 2, 7, 8, 46 BVG; Art. 7 BVV 3)

Die einfache minimale AHV-Rente erfährt für 1994 keine Anpassung. Demzufolge bleiben auch die Grenzbeträge im BVG gleich wie für 1993.

Diese betragen wie bis anhin:

a. Für die berufliche Vorsorge

- Mindestjahreslohn (Art. 2, 7 und 46 Abs. 1 BVG)	22'560 Fr.
- Koordinationsabzug (Art. 8 Abs. 1 BVG)	22'560 Fr.
- Obere Limite des Jahreslohnes (Art. 8 Abs. 1 BVG)	67'680 Fr.
- Maximaler koordinierter Lohn	45'120 Fr.
- Minimaler koordinierter Lohn (Art. 8 Abs. 2 BVG)	2'820 Fr.

b. Für die gebundene Vorsorge der Säule 3a

Maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3)	5'414 Fr.
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3)	27'072 Fr.

168 Sicherheitsfonds BVG; Beitragssatz für das Jahr 1994

Der Bundesrat hat den vom Stiftungsrat des Sicherheitsfonds BVG festgesetzten Beitragssatz von **0,04 Prozent** der Summe der koordinierten Löhne für das Jahr **1994** genehmigt. Der Beitragssatz bleibt somit seit 1990 unverändert.

Die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen haben den entsprechenden Betrag dem Sicherheitsfonds zu entrichten, damit dieser die gesetzlichen Leistungen im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung bzw. bei deren ungünstiger Altersstruktur erbringen kann.